



## Merkblatt und Bestimmungen für das Abbrennen von Osterfeuern

Das Abbrennen von Osterfeuern wird als überliefertes Brauchtum angesehen und insoweit geduldet. Die Brauchtumpflege muss **innerhalb der Gemeinschaft** stattfinden, so dass private Osterfeuer von einzelnen Personen oder Gruppen nicht mit dem Begriff Brauchtumpflege zu vereinbaren sind. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist dabei folgendes zu beachten:

- a) Osterfeuer dürfen nur am **Sonnabend, den 03. April 2010, ab 15.00 Uhr** abgebrannt werden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- b) Wer ein Osterfeuer veranstalten will, hat dies bis zum **26. März 2010 schriftlich** bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, **anzuzeigen**. Ein Vordruck zur Anmeldung ist im Rathaus der Samtgemeinde Hage erhältlich, bzw. kann auf der Internetseite „[www.sg-hage.de](http://www.sg-hage.de)“ heruntergeladen werden.
- c) Für das Osterfeuer hat eine voll geschäftsfähige Person die Verantwortung zu übernehmen. Der Verantwortliche muss während des Abbrennens dauernd zugegen sein; er ist auch für das Löschen und das Räumen der Feuerstelle zuständig. Feuer und Glut **müssen** beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- d) Osterfeuer dürfen nur **außerhalb** von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
  - 1) in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet usw.);
  - 2) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen;
  - 3) auf Flächen besonders geschützter Biotop;
  - 4) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht;
  - 5) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
- e) Der **Sicherheitsabstand** muss unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf **maximal 150 cbm** zu baulichen Anlagen, Wäldern, Mooren, Heiden, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen ausreichend sein. Grundsätzlich betragen die Sicherheitsabstände, wenn keine besondere Brandgefahr besteht, zu aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden mit harter Bedachung **mindestens 50 m**, zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen und/oder weicher Bedachung **100 m**.

- f) In allen anderen genannten Fällen sind **100 m** als Sicherheitsabstand einzuhalten. Im Zweifelsfalle sind die Sicherheitsabstände mit der Samtgemeinde Hage abzustimmen.
- g) Es dürfen nur **pflanzliche Abfälle** verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden des Osterfeuers kommt trockenes Stroh in Betracht.
- h) Eine Verkehrsgefährdung durch Rauchentwicklung ist auszuschließen; auch dürfen keine Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für Anlieger auftreten.
- i) Nach dem Abbrennen verbleibende Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind **innerhalb einer Woche** ordnungsgemäß zu entsorgen (Mülldeponie).
- j) Das Material, das für das Osterfeuer bestimmt ist, darf
  - 1) **nicht länger als 14 Tage** vor dem Abbrennen zusammengetragen und auf dem Brennplatz lagern, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.  
Brennmaterial darf also erst ab **Samstag, den 20. März 2010**, an der Brennstelle abgegeben werden;
  - 2) erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, also am **Samstag, den 03. April 2010**, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Hage, den 27. Februar 2010

gez.

- Trännapp -